

Wilkens, Klaus

Article — Digitized Version

Eigenkapital für Sparkassen, aber wie?

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Wilkens, Klaus (1979) : Eigenkapital für Sparkassen, aber wie?, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 59, Iss. 6, pp. 290-294

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/135327>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Eigenkapital für Sparkassen, aber wie?

Klaus Wilkens, Hamburg

Ende Mai 1979 hat die Studienkommission „Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft“ (die sogenannte Geßler-Kommission) ihr Gutachten der Bundesregierung überreicht. Das Gutachten befaßt sich an zentraler Stelle auch mit dem Eigenkapitalproblem der Kreditinstitute. Gefordert wird, daß Kapital als haftendes Eigenkapital „grundsätzlich“ nur noch anerkannt wird, wenn es sich um „eingezahlte, eigene Mittel, die den Kreditinstituten dauerhaft zur Verfügung stehen und am laufenden Verlust teilnehmen“¹⁾, handelt. Wenn diese Forderung durchkommt, werden die Sparkassen – und hier insbesondere die kommunalen Sparkassen als weitaus zahlenstärkste Gruppe –, die sowieso bereits vor großen Eigenkapitalproblemen stehen, in noch größere Schwierigkeiten geraten. Die damit zusammenhängenden Fragen analysiert unser Beitrag.

Aus der Vielzahl von Funktionen, zu deren Erfüllung Eigenkapital als notwendig angesehen wird, besitzen nur die Haftungseigenschaft und die Geschäftsbegrenzungsfunktion wirkliche Relevanz²⁾. Wenn darüber hinaus bedacht wird, daß die Haftungsfunktion, „die bei Kreditinstituten anderer Rechtsformen dem Eigenkapital zukommt, ... bei den Sparkassen durch die Haftung des Gewährträgers ausgeübt“³⁾ wird, werden zwei Sachverhalte deutlich:

Dem in der Bilanz ausgewiesenen Eigenkapital bei Sparkassen kommt unter Haftungsaspekten nur eine Art Pufferfunktion für Verluste zu, bevor die umfangmäßig sowie zeitlich unbegrenzte (und damit auch das Kriterium der Dauerhaftigkeit⁴⁾ erfüllende) Haftung des Gewährträgers in Anspruch genommen werden muß.

Die Notwendigkeit eines bilanziellen Eigenkapitals für Sparkassen ist letztlich aus der Geschäftsbegrenzungsfunktion und darauf Bezug nehmende Vorschriften abzuleiten.

Probleme der Eigenkapitalausstattung

Limitierende, am Eigenkapital orientierte Normen beinhalten die §§ 10 (in Verbindung mit den

¹⁾ Bericht der Studienkommission „Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft“, Kurzfassung, Bonn 1979, S. 36.

²⁾ Zu den Einzelheiten vgl. R. Holdijk: Eigenkapitalprobleme der deutschen Sparkassen, Wiesbaden 1979, S. 59 ff.

Grundsätzen I und Ia), 12 und 13 Kreditwesengesetz (KWG) sowie das Berechnungsverfahren der Rediskont-Kontingente, wobei für Sparkassen allein Grundsatz I von praktischer Relevanz ist⁵⁾.

Die zentrale Bedeutung des Grundsatzes I zeigt sich bei einer Betrachtung seiner Ausnutzungsgrade. Obwohl die Durchschnittskennziffer für alle Sparkassen nur beim 12,0-fachen (1976) bis 12,4-fachen (1973, 1974 und 1978) des haftenden Eigenkapitals lag, gab es eine größere Zahl von Instituten (rd. 15%), die sich beim 16- bis 18-fachen bzw. sogar oberhalb davon und damit jenseits der zulässigen Grundsatz-I-Ausnutzung befanden⁶⁾. Für diese Sparkassen müssen kurz- bis mittelfristig, für andere langfristig Wege eröffnet werden, um die Eigenkapitalknappheit zu beseitigen, wenn diese Institute weiterhin in der jetzigen Form am Wettbewerb aktiv teilnehmen sollen⁷⁾.

³⁾ K. F. Hagenmüller: Der Bankbetrieb, Bd. I, 4. Aufl., Wiesbaden 1976, S. 170.

⁴⁾ Ein weiteres Kriterium der Eigenkapital-Definition der Studienkommission („am laufenden Verlust teilnehmen“) wird nicht von der Gewährträgerhaftung erfüllt. Dieses Kriterium wird aber z. B. auch nicht vom Grundkapital einer Aktienbank erfüllt und ist darüber hinaus sowohl für die Haftungs- als auch für die Geschäftsbegrenzungsfunktion irrelevant und sollte in dieser Form entfallen.

⁵⁾ Zu den Einzelheiten vgl. Th. Kurze: Probleme und Verbesserungsmöglichkeiten der Eigenkapitalausstattung kommunaler Sparkassen, Freiburg 1978, S. 152 ff. Grundsatz I bietet auch die einzig brauchbare Basis (im Sinne einer Hilfskonstruktion) zur Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung (vgl. R. Holdijk, a. a. O., S. 174).

⁶⁾ Zu den Detailangaben vgl. Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank, Frankfurt 1979, S. 65; Th. Kurze, a. a. O., S. 115 ff.; R. Holdijk, a. a. O., S. 151 ff. Es befanden sich in den Jahren 1972 bis 1976 im Grenzbereich (ab 16facher Ausnutzung) zwischen 88 und 152 der 649 bis 771 Sparkassen.

⁷⁾ Hierzu muß man wissen, daß das früher bei Sparkassen seltene, in jüngerer Zeit aber forcierte kurz- und mittelfristige Kreditgeschäft in der Regel zu 100%, das Hypothekengeschäft aber nur zu 50% und das Kommunalkreditgeschäft sogar überhaupt nicht im Grundsatz I angerechnet wird.

Dr. Klaus Wilkens, 36, ist Dozent im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften und Mitglied des Seminars für Bank- und Versicherungsbetriebslehre der Universität Hamburg.

Die im folgenden zu erörternden Lösungsvorschläge sind aufgrund der bisherigen Darlegungen vor allem unter zwei Aspekten zu beurteilen, nämlich inwieweit sie geeignet sind, die Haftungsfunktion zu fördern und/oder den Umfang an bilanziellem Eigenkapital und damit die Geschäftsmöglichkeiten gemäß Grundsatz I zu erhöhen.

Änderung der Sparkassen-Rechtsform

Lösungsmöglichkeiten der Eigenkapitalproblematik der Sparkassen könnten in einer Änderung ihrer Rechtsform bestehen. Derartige Lösungen beinhalten aber eine Privatisierung bzw. Teilprivatisierung z. B. durch Umwandlung in eine AG unter Einbeziehung privater Aktionäre bzw. durch Schaffung eines von Privatpersonen aufzubringenden Stammkapitals. Solch ein außenfinanziertes Eigenkapital erfordert eine Honorierung in Form einer Dividende o. ä., was zu verringerten Gewinnthesaurierungsmöglichkeiten und/oder veränderten geschäftspolitischen Verhaltensweisen (verstärkte Gewinnorientierung) führen kann⁸⁾.

Eigenkapital aus privater Hand erfordert auch eine Berücksichtigung dieser Kapitalgeber in den Entscheidungsgremien. Wenn z. B. – wie von der FDP vorgeschlagen⁹⁾ – eine Drittelung im Verwaltungsrat (je ein Drittel kommunale, privat-bürgerschaftliche und personal-mitbestimmungsbedingte Vertreter) erfolgt, ist ein Überwiegen des kommunalen Einflusses nicht mehr sichergestellt und damit unter Umständen auch der wesentliche Grund für eine Beibehaltung der bisherigen Gewährträgerhaftung entfallen. Dies kann unter dem Blickwinkel des Gläubigerschutzes langfristig nur negativ beurteilt werden. Da eine gravierende Reduzierung des kommunalen Einflusses auch nicht im Interesse der Mehrheit der Entscheidungsträger in den Sparkassen, Sparkassenverbänden, Kommunen und Ländern liegen wird, ist die Realisierung derartiger Lösungsvorschläge – auch in abgewandelter Form¹⁰⁾ – weniger wahrscheinlich als die von Lösungen, die die bisherige Rechtsform und die kommunale Dominanz zweifelsfrei erhalten.

Beibehaltung der Rechtsform

Die bisherige Rechtsform der Sparkassen bliebe erhalten sowohl bei einer Schaffung zusätzlichen Kapitals durch verstärkte Gewinnthesaurierung, durch Dotationskapital und/oder durch sonstige, nachrangige Haftkapitalien als auch bei einer Anrechnung der Gewährträgerhaftung auf das haftende Eigenkapital sowie bei einer Fusion von Sparkassen.

⁸⁾ Vgl. R. Holdijk, a. a. O., S. 177 ff.

⁹⁾ Vgl. o. V.: Banken und Marktwirtschaft, veröffentlicht in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 29. Jg. (1976), S. 910.

Nach einer Fusion zwischen z. B. einer eigenkapitalstarken und einer eigenkapitalschwachen Sparkasse käme es auch zu einer Mitteilung der Grundsatz-I-Ausnutzung. Insofern könnten die Eigenkapitalprobleme zumindest für einen kurz- bis mittelfristigen Zeitraum behoben werden, ohne allerdings eine langfristige Lösung sicherzustellen. Zu beachten sind die erhöhte Konzentration und der Sachverhalt, daß aufgrund des zusammen größeren Geschäftsgebietes Auswirkungen unter Regionalitätsaspekten im Sinne einer teilweisen Lockerung der kommunalen Bindungen und der Bürgernähe eintreten können.

Eine verstärkte Selbstfinanzierung (Gewinnthesaurierung) ist ohne die schon bei der Privatisierung bzw. Teilprivatisierung aufgezeigten Konsequenzen einer veränderten Geschäftspolitik nur in begrenztem Umfang möglich (z. B. über teilweise Kostensenkungen und Einsparungen durch noch stärkere Nutzung der Kooperationsmöglichkeiten des Sparkassenverbandes im technisch-organisatorischen Bereich). Für eine nachhaltige Lösung der Eigenkapitalprobleme scheint daher auch dieser Weg allein nicht ausreichend.

Es verbleiben somit für die weitere Erörterung nachrangige Haftkapitalien, Dotationskapital und Anrechnung der Gewährträgerhaftung.

Nachrangiges Haftkapital

In Anlehnung an die Praxis anderer Staaten schlug der Deutsche Sparkassen- und Giroverband die aufsichtsrechtliche Anerkennung und gesetzliche Fixierung besonders langfristiger Verbindlichkeiten als Eigenkapital-Surrogat vor, wenn deren Gläubiger sich im Umfang dieser Kapitalien „aufgrund einer schuldrechtlichen Abrede“ bereit erklären, „erst nach Erfüllung aller anderen Verbindlichkeiten des Instituts befriedigt“¹¹⁾ zu werden. Dieser Lösungsweg würde eine Anpassung an Verhältnisse in anderen EG-Ländern erbringen, eine Verbreiterung der Haftungsbasis zur Folge haben, prinzipiell mit dem bisherigen KWG-System vereinbar und sogar wettbewerbsneutral sein, da dieser Weg allen Kreditinstituten offen stünde¹²⁾.

Für die Übernahme der Haftungsfunktion müßte den Gläubigern zusätzlich eine Risikoprämie gezahlt werden, womit ceteris paribus eine Verringerung des Gewinns und damit auch der Selbstfinanzierungsmöglichkeiten einhergehen würde, es sei denn, die betrachtete Sparkasse hätte ohne

¹⁰⁾ Vgl. Th. Kurze, a. a. O., S. 232 ff.

¹¹⁾ D. Schmidt, Nachrangiges Haftkapital auch in der Bundesrepublik?, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 30. Jg. (1977), S. 1114; vgl. W. Hadding, U. Schneider: Nachrangiges Haftkapital bei Kreditinstituten in ausländischen Rechtsordnungen, in: Sparkasse, 94 Jg. (1977), S. 390 ff.

¹²⁾ Vgl. ebenda sowie R. Holdijk, a. a. O., S. 220 ff.

Anrechnung der Eigenkapitalsurrogate auf ertragbringende, Grundsatz-I-wirksame Geschäfte und damit auf Gewinnerzielungsmöglichkeiten verzichten müssen. Eine exakte Beurteilung des letztgenannten Falls ist sehr schwierig. Wenn darüber hinaus bedacht wird, daß trotz der Langfristigkeit der haftenden Verbindlichkeiten eine unbefristete Erhöhung des Eigenkapitals bzw. der Eigenkapitalsurrogate nicht sichergestellt werden kann, sollte diese Lösungsmöglichkeit nur als Reserve-Instrument angesehen werden.

Genußrechte sind rechtsformunabhängig, stehen allen Kreditinstituten offen und sind somit wettbewerbsneutral, repräsentieren Vermögens-, aber keine Mitgliedsrechte, stellen voraushaftendes Eigenkapital dar, müssen aber relativ hoch verzinst und mit einer de facto jederzeitigen Kauf- und Verkaufsmöglichkeit versehen werden¹³). Die Notwendigkeit einer Änderung des KWG, schon jetzt laut gewordene aufsichtsrechtliche Bedenken, die zumindest ähnlich hohe Aufwandsbelastung wie beim nachrangigen Fremdkapital und die noch stärkere Gefährdung der Dauerhaftigkeit der Kapitalüberlassung führen dazu, daß die Realisierungschancen nicht sehr hoch veranschlagt werden dürfen.

Der Lösungsweg stille Gesellschaften des Sparkassensektors existiert schon in der Praxis, insbesondere über die sogenannte Sparkassen-Förderungsgesellschaften m. b. H., die sich nach intensiver Einzelprüfung in akuten Notfällen bei Sparkassen als stille Gesellschafter beteiligen können¹⁴). Da die Finanzierung dieser GmbHs weitgehend über ungesicherte Personalkredite erfolgt, wird u. a. die Grundsatz-I-Ausnutzung der darlehensgewährenden Sparkasse bzw. Landesbank in entsprechendem Umfang erhöht. Es handelt sich also eigentlich nur um einen Grundsatz-I-Freiraum-Transfer innerhalb des Sparkassensektors, der aber relativ teuer ist, da u. a. die Gewerbesteuer für die GmbH zusätzlich anfällt. Dieser Weg ist nur als Übergangslösung für ansonsten rentabilitätsstarke Sparkassen gedacht und akzeptabel¹⁵).

Stille Gesellschaft von Mitarbeitern

Bei einer stillen Gesellschaft von Sparkassenmitarbeitern handelt es sich um einen in der bankbetriebswirtschaftlichen Literatur bisher noch nicht erörterten Vorschlag. Der Grundgedanke kann an einem Beispiel verdeutlicht werden: Die Sparkasse stehe vor der Entscheidung, 100 000 DM Grenzgewinn

a) zu versteuern (erfolgsabhängige Gesamtbelastung ca. 60 %) und den Rest (DM 40 000) in die Rücklage einzustellen;

b) den Sparkassen-Mitarbeitern als zweckgebundene Lohn- und Gehaltsbestandteile zuzuführen. Die Zweckbindung soll in der Verpflichtung bestehen, die auf diesem Wege netto zufließenden Mittel an z. B. eine Sparkassen-Vermögensbildungs-GmbH gegen entsprechende Zertifikate weiterzureichen, die sich wiederum als stiller Gesellschafter im Umfang dieser Mittel an der Sparkasse beteiligt.

Der insgesamt realisierbare höhere Eigenkapitalzuwachs ist insbesondere auf die Differenz der Grenzbelastungs- bzw. -steuersätze von Sparkasse und Arbeitnehmern zurückzuführen (60 % zu durchschnittlich ca. 30 %), allerdings sind darüber hinaus die Effekte der Sozialversicherungspflicht in Abzug zu bringen und mögliche Steuerstundungseffekte hinzuzurechnen.

Für die Beurteilung dieses Vorschlags sind außerdem beachtenswert:

Die stille Gesellschaft ist schon im § 10 (4) KWG grundsätzlich als haftendes Eigenkapital verankert. Die Erfüllung dort aufgeführter und auch zusätzlicher Bedingungen (z. B. dauerhafte Überlassung) ist durch entsprechende Rechtskonstruktion ohne weiteres möglich.

Die stille Gesellschaft ist rechtsformunabhängig und insoweit wettbewerbsneutral.

Das zusätzliche Eigenkapital erweitert die geschäftlichen und Erfolgserzielungsmöglichkeiten der Sparkasse.

Aus der Sicht der Sparkasse ergibt sich auch die Chance, daß eigenkapitalwirksame Vermögensbildungsbestandteile künftige Steuererhöhungen der sonstigen Personalkosten reduzieren.

Diesen positiven Effekten sind gegenüberzustellen:

die Betriebsausgaben für die Verzinsung der stillen Beteiligung sowie die Belastungen durch Verwaltungskosten und Gewerbesteuer der zwischengeschalteten GmbH.

Die Gesamtheit der Erfolgswirkungen der Lösung b sind zu vergleichen mit der Bedienungsfreiheit der Rücklagen (Lösung a).

Ergänzende Beurteilungskriterien sind die gesellschafts-, sozial- und personalpolitischen Aspekte dieser betrieblichen Vermögensbildungskonzeption sowie mögliche gesetzliche Änderungen (z. B. Aufnahme der stillen Gesellschaft in den Katalog der Anlageformen der Vermögensbildungsgesetze).

¹³) Vgl. Th. Kurze, a. a. O., S. 205 ff.

¹⁴) Zu den Einzelheiten der Konstruktion vgl. Th. Kurze, a. a. O., S. 157 ff. Die Form der Ein-Mann-GmbH wurde gewählt, um die Steuerfreiheit der Sparkassenverbände nicht zu gefährden.

¹⁵) Vgl. R. Holdijk, a. a. O., S. 216 ff.

Insgesamt betrachtet handelt es sich bei dieser Form der stillen Gesellschaft um eine gangbare, allerdings von einer Gewinnerzielung als Basis abhängige Lösung. Der im Vergleich zur Rücklagenbildung realisierbare Netto-Eigenkapitalzuwachs wird insbesondere aufgrund zu zahlender Sozialversicherung nicht so erheblich sein, um allein für eine nachhaltige Lösung der Eigenkapitalprobleme sorgen zu können.

Dotationskapital

Dotationskapital ist Eigenkapital öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute, das ihnen vom Gewährträger zur Verfügung gestellt wird. Eine Anerkennung von Dotationskapital als haftendes Eigenkapital bei Sparkassen dürfte nicht auf Schwierigkeiten stoßen, da derartiges Kapital bei anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten schon im § 10 (5) KWG berücksichtigt ist.

Dotationskapital kann durch verschiedene Operationen entstehen: Einmal ist die Bareinzahlung zu nennen. Bei der derzeitigen Finanzlage der Gewährträger muß diese Form jedoch als wenig aussichtsreich bezeichnet werden, da sie nur in Ausnahmefällen realisierbar erscheint¹⁶⁾. Schon eher praktikabel erscheint der Weg über Sacheinlagen und Forderungstransfer.

„Sacheinlagen der Gewährträger in Form von unbelasteten und nicht für Verwaltungszwecke gebundenen Grundstücke und Gebäude“¹⁷⁾ sind ebenso zur Schaffung von Dotationskapital geeignet wie die Umwandlung von Forderungen des Gewährträgers gegen die Sparkasse (Passivtausch) bzw. die Übertragung sonstiger Darle-

hensforderungen des Gewährträgers (= Bilanzverlängerung bei der Sparkasse). Die Sparkasse hätte zumindest die beim Gewährträger eintretenden Einnahmeausfälle zu kompensieren und als Aufwandsfaktor zu verbuchen. Darüber hinaus wendet Holdijk wohl mit Recht gegen die Realisierbarkeit dieses Vorschlags ein, daß die Widerstände in der Verwaltung des Gewährträgers insbesondere in den Fällen nahezu unüberwindlich sein werden, in denen Verwaltungsangehörige „von Empfängern interner Arbeitgeberdarlehen praktisch zu Sparkassenschuldnern würden“¹⁸⁾.

Eigenkapital durch Kreditaufnahmen

Die Finanzierung des Dotationskapitals könnte in einfacher Weise durch ein zweckgebundenes langfristiges Kommunaldarlehen der Sparkasse an ihren Gewährträger erfolgen¹⁹⁾. Dieser Vorschlag wird vermutlich insbesondere dann keine Zustimmung der Bankenaufsicht finden, wenn die Zins- und Tilgungslast für den Kredit von der Sparkasse selbst zu tragen ist²⁰⁾. Diese Hemmnisse sind aber durch eine Unverzinslichkeit des Kredits sowie unbefristete und damit tilgungsfreie Überlassung des Darlehens behebbar.

Eine grundsätzliche Nichtanerkennung von Sparkassen-Dotationskapital aus Kreditaufnahmen wäre auch unter Wettbewerbsaspekten nicht ganz verständlich. Die Finanzierung des Aktienkaufs der Aktionäre von Aktienbanken bzw. der Geschäftsguthaben von Genossen durch einen Kredit der eigenen Bank kann nicht verhindert werden. Im Gegensatz hierzu werden allerdings bei Bank-Personalgesellschaften aus Gläubigerschutzgründen entsprechende Korrekturen am anzurech-

¹⁶⁾ Vgl. insbesondere Th. Kurze, a. a. O., S. 189 ff.

¹⁷⁾ Ebenda, S. 188 f.

¹⁸⁾ R. Holdijk, a. a. O., S. 207.

¹⁹⁾ Vgl. F. Grasmair: Sparkassen diskutieren Zufuhr neuen Eigenkapitals, in: Handelsblatt, 32. Jg. (1977), Nr. 63, S. 22.

²⁰⁾ Vgl. die Darlegungen von Th. Kurze, a. a. O., S. 194. Eine „Tilgung des Kredits aus den zukünftigen Gewinnen des Kreditinstitutes ... wirkt sich ... (ungünstig) auf die zukünftige Selbstfinanzierungskraft einer Sparkasse aus“. (O. Fischer: Die Eigenkapitalausstattung der bundesdeutschen Sparkassen, in: Österreichisches Bank-Archiv, 26. Jg. (1978), S. 18).

FLORA

SOFT
 Die Margarine
 für Aktive

nenden Eigenkapital vorgenommen. Im fehlenden Gläubigerschutz kann bei kommunalen Sparkassen aber nicht eine ausreichende Begründung für eine Ablehnung liegen, denn keine Haftung ist besser (und billiger) als die (unbegrenzte) Gewährträgerhaftung.

Insofern erübrigen sich – wenn von den Großkredit-Grenzen des § 13 KWG abgesehen wird – etwaige „Umweg-Varianten“, z. B. indem nicht die das Dotationskapital erhaltende Sparkasse, sondern ein oder mehrere andere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute den Kredit an den Gewährträger geben bzw. die Finanzierung über Schuldverschreibungsemissionen vorgenommen wird. Letztlich gibt es für Kreditinstitute immer Wege, Kredite zu schöpfen und sich in Form von Fremd- und/oder Eigenkapital wieder zufließen zu lassen. Alle oft nur scheinbar besseren und akzeptableren „Umweg-Lösungen“ führen durch mehr Stationen zu höheren Aufwendungen, damit ceteris paribus zu einer Verringerung der Selbstfinanzierungskraft und verursachen somit zumindest teilweise auch eine Beeinträchtigung des durch die Eigenkapital benötigte Sparkasse verfolgten Zweckes.

Kapitalisierung der Gewährträgerhaftung

Wenn die Kreditfinanzierung des Dotationskapitals bei der gewährträgereigenen Sparkasse unter Kosten- und Selbstfinanzierungsaspekten als günstiger und die Gewährträgerhaftung für die Haftungsqualität als maßgebend angesehen wird, kann eine derartige Operation auch als Kapitalisierung der Gewährträgerhaftung angesehen werden, d. h. es werden vorhandene Haftungsverhältnisse durch Buchung offengelegt und in der Bilanz als Eigenkapital ausgewiesen. Diese Kapitalisierung könnte gleichzeitig den Vorschlag einer Anrechnung der Gewährträgerhaftung analog zum Haftsummenzuschlag der Genossenschaftsbanken ersetzen.

Eine derartige Kapitalisierung durch Buchungsvorgang erfüllt zweifellos nicht das von der Studienkommission „Grundsatzfragen“ verlangte Kriterium der Einzahlung. Dieses Kriterium ist aber weder praktikabel, da leicht umgehbar (s. obige „Umweg-Kredite“, Umbuchung von Sichtguthaben bzw. Inanspruchnahme von Kreditlinien beim Erwerb von Bankaktien durch Aktionäre usw.), noch besonders wichtig. Die auf die Zahlung bezugnehmenden, unmittelbaren Liquiditätsfunktionen des Eigenkapitals sind volumenmäßig (zu) unbedeutend. Der dauerhafte Zugang zu liquiden

Mitteln ist einerseits in viel höherem Maße vom Vertrauen der Kunden und damit vor allem von der Gewährträgerhaftung, andererseits von der Einhaltung aufsichtsrechtlicher Normen (z. B. der Grundsätze) abhängig. Letzteres wird aber durch jede Art von zugeführtem Dotationskapital erleichtert.

Eine Kapitalisierung der Gewährträgerhaftung ist darüber hinaus geeignet, die kommunale Bindung und Verantwortlichkeit zu stärken. Der Gewährträger muß und kann selbst entscheiden, in welchem Umfang er bereit ist, diese Kapitalisierung und damit eine Erweiterung der Geschäfts- sowie unter Umständen der Gewinnerzielungsmöglichkeiten vorzunehmen. Dabei muß der Gewährträger beachten, daß auch höhere Risiken mit erweiterten Geschäftsmöglichkeiten übernommen werden, insbesondere wenn bei der Eigenkapitalbeschaffung nach „Münchhausen-Manier“²¹⁾ nicht genügend verantwortungsbewußt vorgegangen wird.

Eine Ergänzung der kommunalen Verantwortung durch Zustimmungsnötigkeiten von Seiten der Sparkassenaufsicht und des Sparkassenverbandes²²⁾ sowie die Kontrolle durch Bundesbank und Bankenaufsicht sollten Gewähr genug dafür bieten, daß unvertretbare Risiken und eine mißbräuchliche Ausnutzung einer „Kapitalisierung der Gewährträgerhaftung“ verhindert werden.

Zur Lösung der Eigenkapitalprobleme stehen genügend Wege unterschiedlichen Wirkungs- und Schwierigkeitsgrades zur Verfügung. Am einfachsten könnte die Kapitalisierung der Gewährträgerhaftung vollzogen werden²³⁾. Unter Wettbewerbsaspekten könnte jeder Weg zu mehr Dotationskapital oder auch zu anderem außenfinanziertem Eigenkapital als eine Beseitigung von Nachteilen gegenüber anderen Gruppen von Universalkreditinstituten aufgefaßt werden, die allesamt schon Außenfinanzierungsmöglichkeiten besitzen.

Werden die Eigenkapitalprobleme der Sparkassen nicht gelöst, könnte sich aus Grundsatz I langfristig auch eine andere Konsequenz ergeben: Schwächung der Wettbewerbsmöglichkeiten insbesondere bei kurz- und mittelfristigen Krediten und Rückkehr zum traditionellen Geschäft²⁴⁾. Ob dies – außer aus der Sicht der Konkurrenten – wünschenswert ist, muß sehr bezweifelt werden.

²¹⁾ Es wäre denkbar, daß ein Kriterienkatalog für derartige Zustimmungen erarbeitet wird. Hierbei könnten z. B. Rücklagenvolumen der Sparkassen und Steuerkraft des Gewährträgers (vgl. G. Grunwald, S. Joki: Wettbewerb und Eigenkapital in der deutschen Kreditwirtschaft, Berlin 1978, S. 165 f.) Berücksichtigung finden.

²²⁾ Im übrigen könnte der Weg einer Kapitalisierung zusätzlich vorhandener instituts-individueller Haftungspotentiale in Analogie auch den Genossenschaftsbanken im Umfang des Haftsummenzuschlags zugestimmt werden. Durch Einbeziehung solcher Kapitalisierungen würden die Haftungsverhältnisse durch Eigentümer und Gewährträger insgesamt bilanziell stärker offengelegt werden.

²⁴⁾ Vgl. Fußnote 7.

²¹⁾ F. Grasmaler, „Keine Münchhausenmanier“, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 29. Jg. (1976), S. 997; vgl. auch O. Fischer: Kreditausfälle und Eigenkapitalvorsorge der Banken, in: J. Süchtig (Hrsg.): Der Bankbetrieb zwischen Theorie und Praxis, Festschrift für K. F. Hagenmüller (60. Geb.), Wiesbaden 1977, S. 162.